

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

60 (24.7.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 60

KARLSRUHE, 24. JULI 1952

VerfNr 526

I. Verwaltungsangelegenheiten

526 Sanitäts- und Rettungswesen; Neudruck der DV für das Rettungswesen im Eisenbahnbetrieb (DV 433)

I. Verwaltungsangelegenheiten

526 Sanitäts- und Rettungswesen; Neudruck der DV für das Rettungswesen im Eisenbahnbetrieb (DV 433)

5 Ps 100 Bur (ABl 60. 24. 7. 52)

Die Dienstvorschrift für das Rettungswesen im Eisenbahnbetrieb (DV 433) ist vergriffen und wird neu gedruckt. Sie hat vorläufig folgende Fassung:

§ 1

Hilfeleistung durch die Bediensteten

(1) Bei Unfällen auf der Eisenbahn sind zunächst die Bediensteten dazu berufen, die nötige Hilfe zu leisten. Bei jeder Bundesbahnstation müssen deshalb jederzeit genügend in der Ersten Hilfeleistung geschulte Kräfte (Sanitätsmänner) vorhanden sein.

(2) Bei jeder anscheinend ernstesten Gefahr für Menschenleben ist der Arzt herbeizurufen.

(3) Der leitende Beamte hat pflichtgemäß zu entscheiden, ob die Ankunft eines Arztes abgewartet werden kann oder der Verletzte sogleich nach Anlegung eines Notverbandes und unter Beobachtung der sonst erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in ein Krankenhaus überzuführen ist (vgl DV 423, Betriebsunfallvorschrift).

§ 2

Hilfeleistung durch das Deutsche Rote Kreuz

Soweit die eigenen Kräfte für die Hilfeleistung wegen der Ausmaße eines Unfalls nicht ausreichend erscheinen, ist nach der Betriebsunfallvorschrift zu verfahren und ggf das Deutsche Rote Kreuz zu alarmieren. Die näheren Bestimmungen enthält das „Übereinkommen über die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen und die Ausbildung von Eisenbahnbediensteten in der Ersten Hilfe“ nach Anhang I.

§ 3

Anleitung für den Unterricht in der Hilfeleistung

(1) Die Aus- und Fortbildung der Sanitätsmänner der Deutschen Bundesbahn in der Ersten Hilfe bei Unfällen erteilt das Deutsche Rote Kreuz.

(2) Die „Grundsätze für den Bedarf an Eisenbahn-Sanitätsmännern“ nach Anlage 1 geben die Zahl von Sanitätsmännern an, die niemals unterschritten werden darf. Um dies auch bei Personalveränderungen sicherzustellen, gilt die ermittelte Zahl zuzüglich 50 % als Soll der Dienststelle. Der Dienstvorsteher ist dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebene Zahl ausgebildeter Sanitätsmänner stets vorhanden ist. Andernfalls sind neue Ausbildungen zu veranlassen.

(3) Die Auswahl soll sich möglichst auf Bedienstete bis zu einem Lebensalter von 50 Jahren beschränken.

Bevor die Bediensteten ausgebildet werden, ist im Benehmen mit dem zuständigen Bahnarzt festzustellen, ob sie sich für die Ausübung der Ersten Hilfe eignen. Nach der Auswahl melden die Dienststellen zu den von der Eisenbahndirektion festgesetzten Zeitpunkten die Anzahl der auszubildenden Bediensteten den Ämtern. Die Ämter, Werke, Büros und die der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellten Stellen melden die Anzahl der Auszubildenden der Eisenbahndirektion. Diese ordnet allgemein die Ausbildung der Bediensteten im Benehmen mit den Landesstellen des Deutschen Roten Kreuzes an. Erst danach verfahren die Ämter nach Anhang I.

(4) Für die Durchführung der Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe gelten die §§ 9 bis 16 des Übereinkommens über die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen und die Ausbildung von Eisenbahnbediensteten in der Ersten Hilfe durch das Deutsche Rote Kreuz nach Anhang I. Das Unterrichtsbuch über Erste Hilfe wird als Drucksache 433 16 vorgehalten und verbleibt dem ausgebildeten Bediensteten. Sanitätsmänner, die auf elektrisch betriebenen Strecken oder in elektrischen Licht- und Kraftanlagen Dienst verrichten, werden durch den Bahnarzt zusätzlich nach § 22 der Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken (DV 462) unterrichtet.

(5) Die Eisenbahn-Sanitätsmänner, die aus eigenem Entschluß Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes geworden sind, können vom Deutschen Roten Kreuz nur mit Zustimmung des Dienststellenleiters eingesetzt werden. Diese darf nur gegeben werden, wenn es die Belange des Eisenbahndienstes zulassen und die vorgeschriebenen Ruhezeiten eingehalten werden. Endgültig verfügen nur die Eisenbahndirektionen über die Eisenbahn-Sanitätsmänner.

§ 4

Winke für die vorläufige Hilfe (vor Ankunft des Arztes)

(1) Welche Maßnahmen als vorläufige Hilfeleistung zu treffen sind, ergibt die Zusammenstellung „Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung bei Verletzungen und Erkrankungen vor Ankunft des Arztes“ nach Anlage 3. Sie ist an allen Arbeitsstätten, besonders in den Werkstätten-, Bahnhof- und Abfertigungsräumen, anzubringen. Sie nennt am Schluß: Namen und Wohnung der nächstwohnenden Ärzte, des zuständigen Durchgangsarztes, des ortsansässigen Bahnarztes, Namen und Wohnung des Führers der nächsten DRK-Bereitschaft, den Standort des nächsten Arztwagens und der Wasserleitung, die Aufbewahrungsorte der Rettungskasten und Krankenträger; ferner die nächst erreichbaren Rettungsstellen, Feuerwehrräumen und Krankenhäuser, sämtlich mit Angabe der Fernsprechanchlüsse.

Bei Unfällen kann jeder schnell erreichbare Arzt in Anspruch genommen werden.

(2) Die ständigen Sanitätswachen in den Eisenbahn-Ausbesserungswerken und die von der Eisenbahndirektion bei den Dienststellen mit über 500 Köpfen eingerichteten Sanitätswachen haben außerdem das „Merkblatt für Bundesbahn-Sanitätswachen“ nach Anlage 4 zu beachten, das in jeder Sanitätswache auszuhängen ist.

(3) Wegen des Verhaltens bei Unfällen durch elektrischen Strom wird auf § 22 der Dienstvorschrift 462 hingewiesen.

§ 5

Ausrüstung der Bundesbahnstellen mit Hilfsmitteln für den Rettungsdienst

(1) Die zur Ersten Hilfeleistung notwendigen Arznei- und Verbandstoffe sind enthalten in

- den großen Rettungskasten,
- den kleinen Rettungskasten,
- den Verbandkasten und
- den Verbandschränken der Arztwagen.

Mit ihrer Wartung und Pflege ist ein bestimmter Sanitätsmann zu beauftragen.

(2) Ein großer Rettungskasten befindet sich in den Gerätewagen, die nicht mit einem Arztwagen vereinigt sind, auf den Bahnhöfen 1. und 2. Klasse, in den Eisenbahn-Ausbesserungswerken und Nebenwerkstätten. Ein großer oder kleiner Rettungskasten befindet sich auf den Bahnhöfen 3. und 4. Klasse, in den Bahnbetriebswerken und Bahnbetriebswagenwerken, Holztränkanstalten, Signal- und Telegrafwerkstätten, Weichenlagern, größeren Druckereien und, soweit nötig, an anderen, nach dem Ermessen der Eisenbahndirektion besonders bezeichneten Stellen. Ein kleiner Rettungskasten befindet sich in den Gepäckwagen der Züge mit Personenbeförderung und in den Triebwagen, ausgenommen im Stadtbahnverkehr, sowie in Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzen. Bei Fernschnellzügen, die ohne Gepäckwagen verkehren, hat ein Bediensteter des Zugpersonals einen kleinen Rettungskasten mitzuführen. In Bahnhöfen oder Blockstellen in der Nähe von Tunneln und sonstigen unübersichtlichen Punkten, wo besondere Unfallgefahr besteht, ist ein großer Rettungskasten vorzuhalten.

(3) Im übrigen hat als Grundsatz zu gelten, daß ein großer Rettungskasten in der Regel dort erforderlich ist, wo die Gefahr der Ereignung von Unfällen größeren Umfangs besonders nahe liegt.

(4) Die Schiffe der Deutschen Bundesbahn, und zwar die eigenen und die ihr zum Betrieb übergebenden, sind mit dem kleinen Rettungskasten auszurüsten. Soweit für Hochseeschiffe weitere Rettungsmittel vorgeschrieben oder nötig sind, müssen sie vorgehalten werden.

(5) fällt aus.

(6) Mit Verbandkasten sind auszurüsten: die Triebwagen im Stadtbahnverkehr, die Zugführer der Güterzüge, die Rottenführer, die Streifdienstkkräfte, ferner die Führer der Lokomotiven im Streckendienst, der Personenkraftwagen mit 6 und weniger Sitzen und der Lastkraftwagen. Jeder Rottenführer im Bahnunterhaltungsdienst oder sein Vertreter muß einen Verbandkasten bei sich führen. Daneben ist jede Rotte mit mindestens einem Verbandkasten auszurüsten, der einem bestimmten, der Rotte namhaft zu machenden Stammarbeiter anzuvertrauen ist. Rotten in Stärke von

mehr als 6 Mann sind mit so viel Verbandkasten auszustatten, daß auf je 6 Mann ein Kasten entfällt.

(7) Welche Hilfsmittel in den Dienstgebäuden reiner Verwaltungsstellen (z. B. Ämter und Eisenbahndirektionen) vorzuhalten sind, bestimmt die mit der Hausverwaltung beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Bahnarzt je nach Umfang der Zahl der zu Betreuenden unter eigener Verantwortung. In Zweifelsfällen entscheidet die Eisenbahndirektion nach Anhören des Oberbahnarztes. Für die Agenturbahnhöfe genügt im allgemeinen der Verbandkasten. Wo es die Betriebsverhältnisse erfordern, bleibt es den Eisenbahndirektionen überlassen, im Benehmen mit dem Oberbahnarzt einen kleinen Rettungskasten vorzuhalten.

(8) Krankentragen befinden sich auf den Bahnhöfen 1. und 2. Klasse sowie in den Gerätewagen und Arztwagen. Zu jeder Krankentrage gehören mindestens 2 Decken. Außerdem werden dazu nach Bedarf Tragetücher (Umbettungstücher) vorgehalten, die zusammen mit den Krankentragen aufbewahrt werden müssen. Das Tragetuch dient zur Erleichterung des Umbettens besonders dann, wenn die Krankentrage länger als 2060 mm ist und in Krankenkraftwagen nicht hineinpaßt. Es wird vor dem Lagern des Verletzten über die Tragbahre gebreitet und ermöglicht so, daß der Verletzte ohne Schädigung umgebettet und bei der Ankunft im Krankenhaus sogleich auf den Röntgen- oder Operationstisch befördert werden kann. Die Tragetücher sind mit dem Namen des Heimatbahnhofs oder des Hilfszuges zu kennzeichnen.

(9) Bei Tunnelarbeiten sind je nach der Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter ein oder mehrere Tragetücher durch einen dazu bestimmten Arbeiter mitzuführen.

(10) wird noch neu gefaßt.

(11) In jedem Arztwagen ist ein „Merkblatt für den Arzt“ nach Anlage 6 auszuhängen.

(12) Der Inhalt der großen und kleinen Rettungskasten sowie des Verbandkastens ergibt sich aus den Anlagen 7, 8 und 10.

(13) Die großen und kleinen Rettungskasten sowie die Verbandschränke in den Arztwagen werden durch Siegelverschluß (Plombe) gesichert, ebenso die zur ausschließlichen Benutzung der Ärzte vorhandenen Fächer in den großen Rettungskasten und in den Verbandschränken der Arztwagen.

(14) Bei den mit Schlüsselschloß versehenen großen und kleinen Rettungskasten älterer Bauart ist der Schlüssel gleichfalls durch Siegelverschluß zu sichern.

§ 6

Verwendung der Hilfsmittel

(1) Bei kleinen Unfällen sind die Verbandkasten zu benutzen, bei größeren Unfällen die Rettungskasten und der Verbandschrank des Arztwagens.

(2) Die Dienststellenleiter und eine genügende Anzahl anderer vom Amtsvorstand bezeichneter Bediensteter, besonders die ausgebildeten Sanitätsmänner, müssen wissen, wo die Hilfsmittel für den Rettungsdienst aufbewahrt und wie sie gebraucht werden.

(3) Bei der Beförderung von Kranken und Verletzten in ein Krankenhaus ist dem Kranken ein vom Arzt ausgefüllter „Begleitzettel“ nach Anlage 14 an die Kleidung zu heften.

§ 7

(1) Die Rettungskasten und Verbandschränke sind jährlich einmal durch den zuständigen Bahnarzt und den Dienststellenleiter gemeinsam auf Beschaffenheit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit des Inhalts nach den darin angebrachten Inhaltsverzeichnissen zu prüfen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß der Verschuß der Schränke und Kasten genügt, um jeden Eintritt von Staub, Ruß und Feuchtigkeit zu verhindern.

(2) Die Rettungskasten in den Gepäckwagen der Reisezüge sind bei der regelmäßigen Untersuchung der Wagen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Ferner hat der Leiter des Bahnbetriebswerks und Bahnbetriebswagenwerks sicherzustellen, daß bei jeder Innenreinigung der Reisezüge die Siegelverschlüsse der Rettungskasten nachgesehen werden. Bei fehlendem oder beschädigtem Siegelverschuß ist der Inhalt des Rettungskastens nachzuprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und danach der Siegelverschuß wiederherzustellen.

(3) Die einzelnen Verbandstücke müssen fest eingewickelt und auch die Umhüllungen sauber sein. Gebrauchte oder beschmutzte Verbandstoffe sind zu ersetzen. Stählerne Gegenstände (Werkzeuge, Scheren, Sicherheitsnadeln usw.) müssen frei von Rost sein. Die Glasgefäße müssen auf guten Verschuß und Vollständigkeit des Inhalts, die Gummischläuche (Arterienabbinder) auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden. Es ist darauf zu achten, daß die Rettungskasten weder an einem zu heißen noch zu kalten Ort aufbewahrt werden.

(4) Bei den regelmäßigen Prüfungen der Arztwagen durch die Bahnärzte ist auch der Verschuß der Sauerstoffflaschen nachzuprüfen.

(5) Mängel, die sich nicht sofort beseitigen lassen, sind an den Vorstand des zuständigen Amtes zu melden.

(6) Den Tag der vorgenommenen Untersuchung verzeichnen die Prüfenden in dem „Nachweis über die Prüfung des Rettungskastens und den Verbrauch an Arznei- und Verbandstoffen“ nach Anlage 15, der in jedem Verbandschrank und Rettungskasten liegt. Der Siegelverschuß ist nach der Prüfung zu erneuern.

Über den Verbrauch an Verbandstoffen aus dem Verbandkasten ist ein besonderer Nachweis nicht zu führen.

§ 8

Entnahme von Verbandzeug und Ergänzung des Bestandes

(1) Ist ein Verbandschrank oder Rettungskasten benutzt worden, so ist der mit der Obhut betraute Sanitätsmann verpflichtet, die Entnahme in dem Nachweis über die Prüfung des Rettungskastens und den Verbrauch an Arznei- und Verbandstoffen zu vermerken und sofort den Inhalt zu ergänzen. Auch der Inhalt der Verbandkasten ist sofort zu ergänzen.

(2) Für die rechtzeitige Ergänzung des Inhalts ist der Dienststellenleiter des Aufstellungsortes oder ein durch den Dienstplan bestimmter Beamter verantwortlich. Bei den in den Zügen mitgeführten Rettungskasten und Verbandkasten obliegt die Ergänzung des Inhalts dem durch den Dienstplan bestimmten Beamten des Bahnbetriebswerks oder Bahnbetriebswagenwerks bei dem Zugbildungs- oder Zugbahnhof.

(3) Der Siegelverschuß ist nach jeder Benutzung und Ergänzung zu erneuern.

§ 9

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Soweit die im Durchgang über Strecken der Deutschen Bundesbahn geleiteten Züge des internationalen Personenverkehrs Rettungsmittel nicht enthalten, hat der Grenzeingangsbahnhof einen kleinen Rettungskasten unter der Obhut des Zugführers mitzugeben. Der Rettungskasten verbleibt bis zum deutschen Grenzausgangsbahnhof im Zuge, wird dort entnommen und mit dem Gegenzug zurückgesandt.

Anlage 1

(§ 3 Abs 2)

Grundsätze für den Bedarf an Sanitätsmännern bei den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn

An Sanitätsmännern müssen vorhanden sein:

- a) am Aufstellungsort eines Arztwagens oder eines Arzt- und Gerätewagens mindestens 9 Mann (3 Mann je Schicht);
 - b) am Aufstellungsort eines Gerätewagens mindestens 6 Mann (2 Mann je Schicht);
 - c) von der gesamten Zug- und Schiffsbegleitung:
 1. in der Regel bei jedem auf größere Entfernung fahrenden Zug 1 Mann;
 2. bei kurzen, oft anhaltenden Zügen wird ein Sanitätsmann nicht für erforderlich gehalten;
 3. bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Eisenbahndirektion im Einvernehmen mit dem Oberbahnarzt die Begleitung des Zuges durch einen Sanitätsmann anordnen;
 4. auf den Schiffen 1 Mann je Schicht;
 - d) in den Ausbesserungswerken und anderen Werkstätten:
 1. in jedem Ausbesserungswerk eine Sanitätswache, bestehend aus 1 Mann je Schicht (staatlich geprüfter Heilgehilfe — Krankenpfleger — in besonderem Sanitätsraum);
 2. in jedem Betriebswerk mindestens 1 Mann je Schicht;
 - e) bei den Verwaltungsstellen mindestens 2 Mann; dabei können mehrere, in einem Verwaltungsgebäude untergebrachten Dienststellen als eine Einheit angesehen werden. Die Federführung liegt in solchen Fällen bei der mit der Hausverwaltung beauftragten Stelle;
 - f) bei den übrigen Dienststellen:
 1. mit über 500 Köpfen eine Sanitätswache, bestehend aus 1 Mann je Schicht (staatlich geprüfter Heilgehilfe — Krankenpfleger — in besonderem Sanitätsraum), wenn die Eisenbahndirektion es für angebracht hält;
 2. wo eine besondere Sanitätswache nicht vorhanden ist, auf jeder selbständigen Betriebsstelle mit über 50 Köpfen mindestens 1 Mann je Schicht;
 3. bei den Dienststellen mit weniger als 50 Köpfen mindestens 1 Mann.
- Außerdem sind auszubilden:
- g) alle Streifdienstkraften,
 - h) die Dienstfrauen der D-Züge und
 - i) die Führer der Personen- und Lastkraftwagen.

Anmerkungen:

Zu f): Beim Bahnunterhaltungsdienst ist im allgemeinen jeder Rottenführer im Sanitätsdienst auszubilden, wenn er sich dazu eignet. Ferner sind ein oder mehrere Stamarbeiter der Rotte auszubilden, damit stets ein ausgebildeter Mann vorhanden ist.

Für den Rettungsdienst im elektrischen Betriebe sind besonders umsichtige und entschlossene Bedienstete in einer dem örtlichen Bedürfnis entsprechenden Zahl auszubilden.

Anlage 4
(§ 4 Abs 2)

Merkblatt für Bundesbahn-Sanitätswachen

1. Die Sanitätswachen sind mit einem staatlich geprüften Heilgehilfen zu besetzen. Dienstkleidung: weißer Kittel. Seine Aufgabe ist, bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen während der Arbeitszeit die Erste Hilfe zu leisten oder eine Verordnung des Arztes durchzuführen.

Nach der Ersten Hilfe, dem ersten Verband, darf der Heilgehilfe die Verletzten und Erkrankten nicht weiter behandeln, bevor der Arzt die Zustimmung gegeben hat.

Besonders darf er nicht:

Furunkel, Pusteln u dgl öffnen; Krankheiten behandeln; Fremdkörper von der Hornhaut entfernen, außer wenn sie im Bindehautsack haften.

2. Neben der Tätigkeit in der Ersten Hilfe darf der staatlich geprüfte Heilgehilfe besondere Heilmaßnahmen, z B Massage, Bestrahlungen und andere einfache elektro-physikalische Behandlungen (z B Lichtkasten, nicht Diathermie!), Verbandwechsel, Einspritzungen — außer in die Blutbahn — auf ärztliche Anordnung vornehmen.

3. Im Sanitätsraum ist ein großer Rettungskasten aufzustellen, dessen Inhalt aber nicht für die kleinen Verletzungen verwendet werden darf. Der Schlüssel hierfür befindet sich in Verwahrung des staatlich geprüften Heilgehilfen.

4. Für die Kleinen Verletzungen sind folgende Mittel besonders vorzuhalten:

1 Knieschere, große, zum Aufschneiden von Kleidungsstücken, 1 Rasiermesser, Benzin (reiner Tetrachlorkohlenstoff), Wasserstoffsuperoxyd, Jod oder Jod-Austauschstoffe, Verbandschere, verschiedene Instrumente, wie z B chirurgische und anatomische Pinzetten, Zungenzange, Heister, Skalpell, Cooperische Scheren, verschiedene Arten von Schienen, In-

strumentenkocher, Dreiecktücher, Borsalbe, Pflaster verschiedener Art, Fingerlinge, ausreichende Verbandstoffe und Hoffmannstropfen.

5. Jede einzelne Verrichtung hat der Heilgehilfe zu buchen. In tageweisen Abschnitten ist dabei anzugeben:

- Lfd Nr (täglich mit 1 beginnend),
- Name und Dienststellung des Verletzten oder Erkrankten,
- Verletzung oder Krankheit,
- Art der Verrichtung,
- Anordnung des Arztes, Dr (Name),
- Verweisung an den Arzt (ja oder nein),
- Bemerkungen und Prüfungsvermerke.

Die Anordnungen des Arztes zu Spalte e) sind zu sammeln und aufzubewahren.

6. Zu den Obliegenheiten des Heilgehilfen gehören ferner:

Sterilisieren von Verbandstoffen und Instrumenten, Auffüllung von Verbandmaterial und Medikamenten. Er muß durch Vorsorge in ständiger Bereitschaft sein.

7. Die Sanitätswachen unterstehen der Aufsicht des Oberbahnarztes oder des von der Eisenbahndirektion damit beauftragten Bahnarztes, der von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung prüft.

Die Anlage 3

„Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung bei Verletzungen und Erkrankungen vor Ankunft des Arztes“
und Anlage 15

„Nachweis über die Prüfung des Rettungskastens und den Verbrauch an Arznei und Verbandstoffen“
sowie Anlage 16

„Unterrichtsbuch über Erste Hilfe“

sind bereits nach dem Kriege neu gedruckt worden und können bei Bedarf über das Drucksachenlager bezogen werden.

Die Anlagen 2, 9 und 11 bis 13 fallen künftig weg. Die Anlagen 5 bis 8, 10 und 14 werden neu bearbeitet.

Anhang I, der das Übereinkommen über die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen und die Ausbildung von Eisenbahnbediensteten in der Ersten Hilfe mit dem Deutschen Roten Kreuz enthält, behält die mit dem Berichtigungsblatt Nr 1 bekanntgegebene Fassung.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dieser vorläufigen Fassung der DV 433 sollen beim Neudruck der Dienstvorschrift berücksichtigt werden. Wir empfehlen den Text der genauen Durchsicht aller Stellen und ersuchen um Vorschläge bis zum 10. 9. 1952.



**Sicherheit für morgen -
Lebensfreude für heute!**

Das Gefühl der Unsicherheit vor dem kommenden Tag beeinträchtigt die Freude am Heute. Sicherheit kaufen und sich dadurch sorglos des Lebens freuen, können Sie bei Abschluß einer Lebensversicherung durch Ihre

DEUTSCHE EISENBahn-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein a G. Sitz Berlin
BETRIEBLICHE SOZIALRICHTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBahn
VORNAHME: DEUTSCHE REICHSBahn-STERBKASSE - L.V.V. a G.

